

	DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10)	DIN
	Diese Norm ist zugleich eine VDE-Bestimmung im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.	VDE
ICS 03.100.30; 29.020 Ersatz für DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01 Siehe Anwendungsbeginn Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen Requirements for persons working in the field of electrical engineering Exigences pour les personnes travaillant dans le secteur de l'électrotechnique Gesamtumfang 10 Seiten DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE		

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2021-06-01.

Für DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2009-01 besteht eine Übergangsfrist bis 2021-11-30.

Inhalt		Seite
Vorwort.....		3
1	Anwendungsbereich	5
2	Normative Verweisungen	5
3	Begriffe	5
4	Anforderungen	6
5	Weisungsfreiheit von Elektrofachkräften	7
Anhang A (informativ) Erläuterungen		8
Literaturhinweise		10

Vorwort

Vorausgegangener Norm-Entwurf: E DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10):2019-12.

Für dieses Dokument ist das nationale Arbeitsgremium K 224 „Betrieb elektrischer Anlagen“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE (www.dke.de) zuständig.

Aktuelle Informationen zu diesem Dokument können über die Internetseiten von DKE (www.dke.de) und DIN (www.din.de) durch eine Suche nach der Dokumentennummer aufgerufen werden.

DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) wurde 1995 veröffentlicht, um eine Möglichkeit aufzuzeigen, wie in der Elektrotechnik das Zusammenspiel von organisatorischer und fachlicher Verantwortung entsprechend den Regeln des Arbeitsschutzes und der Betriebsorganisation im Sinne der DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4 oder der Elektro-Bergverordnungen der Bundesländer umgesetzt werden kann.

Der Unternehmer muss geeignete Vorkehrungen entsprechend § 618 „Pflicht zu Schutzmaßnahmen“ Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 3 „Grundpflichten des Arbeitgebers“ Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) treffen, damit seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen eine unmittelbar, konkret drohende „Gefahr für Leben und Gesundheit“ geschützt werden. Teil dieser unternehmerischen Verantwortung ist die Fachverantwortung zu speziellen Gefährdungen, für deren Beurteilung eine entsprechende Qualifikation, verbunden mit genügenden Kenntnissen und beruflichen Erfahrungen, vorliegen muss. Dies gilt insbesondere für das Gebiet der elektrotechnischen Sicherheit. Soweit der Unternehmer nicht über das erforderliche Fachwissen verfügt, müssen die mit dieser Fachverantwortung verbundenen Pflichten einer fachlich geeigneten und zuverlässigen Person, in diesem Fall einer Elektrofachkraft (§ 3, Abs. 1, DGUV Vorschrift 3 und DGUV Vorschrift 4 oder der Elektro-Bergverordnungen der Bundesländer), übertragen werden. Dies gilt grundsätzlich in allen Betrieben, ob kleiner Handwerksbetrieb oder Großunternehmen.

Sind in Betrieben, vor allem mit größeren Beschäftigtenzahlen, mehrere Elektrofachkräfte tätig, kommen verschiedene Organisationsformen in Betracht. Ausgangsbasis für die originäre Pflicht des Unternehmers zur Schaffung einer geeigneten Organisation und zur Einbindung des Arbeitsschutzes in die betriebliche Führungsstruktur bildet § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 ArbSchG oder die Allgemeine Bundesbergverordnung.

Dort wird gefordert, dass bei mehreren in einem Bereich beschäftigten Elektrofachkräften Zuständigkeiten und Befugnisse klar geregelt sein müssen. Im Einzelfall kann es notwendig sein, unter den Elektrofachkräften einen Vorgesetzten zu bestimmen. Dieser Vorgesetzte übernimmt dann für seinen elektrotechnischen Bereich die Unternehmerpflichten.

Durch die vom Unternehmer übertragenen elektrotechnischen Arbeiten trägt jede Elektrofachkraft die damit verbundene Fachverantwortung eigenverantwortlich und im zugewiesenen Tätigkeitsfeld weisungsfrei. Die Verantwortlichkeit jeder Führungskraft für Sicherheit und Handeln ihrer Mitarbeiter ergibt sich bereits aus Pflichtenübertragung und Weisungsbefugnis im Rahmen des § 13 der DGUV Vorschrift 1 oder die Allgemeine Bundesbergverordnung. Verfügt die Person mit Personalverantwortung nicht über die notwendige elektrotechnische Fachkompetenz, muss sie sich einer anderen ggf. außerhalb des eigenen Bereiches stehenden Person, die über diese Fachkompetenz verfügt, bedienen, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Mittels Pflichtendelegation können neue Aufgaben und Befugnisse auf Elektrofachkräfte übertragen werden, welche in ihrem Bereich die eigenständige Fach- und Führungsverantwortung übernehmen können.

Wichtig ist in dem Zusammenhang eine klare Aufgabenbeschreibung, die die Rechte und Pflichten dieser (Leitenden) Elektrofachkraft beschreibt.

Da sich zunehmend die oben beschriebene Situation ergab, dass der disziplinarische Vorgesetzte einer Elektrofachkraft selbst nicht Elektrofachkraft ist, wurde in DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) die Rolle der „Verantwortlichen Elektrofachkraft“ als eine Möglichkeit der innerbetrieblichen Organisation für die Übertragung dieser Rechte und Pflichten sowie die Voraussetzungen hinsichtlich der notwendigen Qualifikation solcher Personen beschrieben.